

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Österreich

BMDW - IV/A/1 (Gewerberecht)
post.IV1_19@bmdw.gv.at

Mag.iur.Mag.rer.soc.oec. Stefan Trojer
Sachbearbeiter/in

Stefan.Trojer@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-805782
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.584.080

Gewerberecht

Anfrage WKÖ Unabhängige Versicherungsvermittler, Vermögensberater, Weiterbildungsverpflichtungen und Sanktionen (Rp 327/2020/Pol)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Schreiben vom 2.9.2020 wird betreffend die Frage der Nichterfüllung der gesetz-
lichen Fortbildungsverpflichtung als Verwaltungsstraftatbestand mitgeteilt wie folgt:

Bei Nichterfüllung der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung ist der Tatbestand des § 367
Z 58 GewO erfüllt.

Im Rahmen eines allfälligen Verfahrens sind die Regelungen des VStG über das Verschul-
den anzuwenden (§ 5 VStG). In diesem Zusammenhang ist auch die Anwendbarkeit des
§ 33a VStG zu prüfen und dieser nach Maßgabe des Einzelfalles entsprechend anzuwen-
den. Umstände wie etwa die COVID 19 Pandemie sind bei der Beurteilung sicherlich zu
berücksichtigen.

Wien, am 28. Oktober 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Sylvia Paliege-Barfuß

Elektronisch gefertigt

